

Protokoll OEGO-Generalversammlung am Fr., 18. September 2020

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Dr. Diana Stöckl, MSc D.O., Präsidentin der OEGO, begrüßt die TeilnehmerInnen. Aufgrund zu wenig anwesender Mitglieder wird der Beginn der Generalversammlung gemäß den Statuten um 30 Minuten verschoben.

Anwesende Vorstandsmitglieder

Präsidentin: Dr. Diana Stöckl, MSc D.O.
Vizepräsident: Helmut Moschik, MSc D.O.
KassiererIn: Margit Halbfurter, MSc D.O.

Anwesend im Online-Livestream

Internationale Vertretung: Nina Köck-Mittendorfer D.O.

Office: Mag.^a Monika Hochholzer

Auf die Titel des Vorstands wird zwecks Vereinfachung im folgenden Bericht verzichtet.

2. Vortrag „CEN-Standards (EN 16686)“ von Helmut Moschik

Zur Überbrückung der 30 Minuten Wartezeit informiert Helmut Moschik über die Inhalte, Ziele und die Notwendigkeit der CEN-Standards.

3. Offizieller Beginn der Generalversammlung 2020

Diana Stöckl begrüßt nun offiziell und stellt den Ablauf vor. Anschließend beantworten die TeilnehmerInnen via Livestream eine Testfrage zur technischen Klärung. Daraufhin fragt Diana Stöckl die gesamte Generalversammlung (vor Ort sowie online), ob sie dem Verbleib von folgenden außerordentlichen TeilnehmerInnen zustimmen: Monika Hochholzer (Office), Melanie Lette, Alexander Schauflinger, Uta Müller-Carstanjen (alle 3 von Fine Facts) sowie Christina Neumayer (CredoWeb), Gabriel Boll und Clemens Haid (beide als Videoteam tätig). Diese Frage wird geschlossen bejaht. Sie erinnert zudem, mitgebrachte Stimmübertragungen an Monika (Office) abzugeben.

4. Bericht der Kassiererin und Bericht der RechnungsprüferInnen

Die Kassiererin Margit Halbfurter legt - nach Dankesworten an die Präsidentin Diana Stöckl für ihre großen Dienste für die OEGO - die Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 2019 vor. Sie erklärt dazu auch diverse Positionen. **(siehe Anhang)** Die Berichte der RechnungsprüferInnen werden den anwesenden Personen ebenso zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung hat dazu keine weiteren Fragen. Zudem informiert die Kassiererin über den erfolgreich abgewickelten Bankwechsel im Mai 2019 von der Bank Austria zur Ersten Bank.

5. Entlastung der Kassiererin und des Vorstands

Diesen Anträgen (formuliert von Thomas Marschall) stimmen alle ausnahmslos zu.

6. Abstimmung über Änderungen der Statuten und einem Antrag

Diana Stöckl und Monika Hochholzer stellen abwechselnd die Änderungen (in blau markiert) bzw. die Ergänzungen vor. Die Statutenvorschläge stammen von einem externen Steuerprüfer in Absprache mit dem Finanzamt zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit der OEGO.

NEU: Präambel

Das oberste Ziel der OEGO ist die Berufsanerkennung der Osteopathie auf dem Gebiet der Gesundheitspflege sowie der Schutz der PatientInnen und TherapeutInnen. Die Osteopathie ist im Bereich der Gesundheitspflege als Alternativmedizin anerkannt. Nachdem der Staat die Qualitätssicherung nicht übernimmt, hat die OEGO einen osteopathischen Standard mitentwickelt, der eine Richtlinie für die Qualitätssicherung und -standard für alle OsteopathInnen in Österreich bietet. Auf internationaler Ebene gibt es CEN-Standards, das sind Ausbildungsstandards, die von allen anerkannten Schulen implementiert werden sollen. Die OEGO überprüft anhand der ausgearbeiteten Kriterien, ob OsteopathInnen die Ausbildungskriterien erfüllen und ob diese nach dessen Antrag in das Register gemäß § 3 aufgenommen werden.

Eine weitere Aufgabe ist die nationale und internationale Zusammenarbeit durch Berufsanerkennung und Vernetzung, sodass mit entsprechender Ausbildung und

Qualifikation eine überregionale Berufsausbildung durch einen - in erster Phase - europäischen Standard möglich ist. In zweiter Phase soll ein weltweiter Standard erreicht werden.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

ÄNDERUNG von §2: Zweck

ALT: Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
[Anschließende Aufzählung soll zu §3 wechseln]

NEU: Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Gesundheitspflege durch Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsschäden auf dem Gebiet der Osteopathie (Alternativmedizin) sowie die Durchführung bzw die Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Osteopathie.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ÄNDERUNG von § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Aufklärung, Förderung, Information und Anerkennung der Osteopathie zum Schutz und im Interesse der PatientInnen und TherapeutInnen,
- b) die Festlegung und Überwachung der Qualitätssicherungskriterien für die osteopathische Ausbildung,
- c) die Erstellung eines Adressverzeichnisses aller diplomierten OsteopathInnen (D.O.) und aller OsteopathInnen mit einem Master of Science für Osteopathie (BSc, MSc Osteopathie) in Österreich (Register),
- d) die nationale und internationale Zusammenarbeit durch Berufsanerkennung und Vernetzung

- e) allgemeine Vorträge, Gesprächsrunden und Fachdiskussionen
- f) Fortbildungskurse **inkl. Erste-Hilfe-Kurse**
- g) Herausgabe von Informationsblättern **und -zeitschriften sowie Newsletter**
- h) Wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Osteopathie
- i) Veranstaltung von Kongressen
- j) **Betreiben einer Homepage zu Informationszwecken**
- k) **Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsstätten und Verbänden**
- l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge
- c) Spenden **und Vermächtnisse**
- d) Beiträge von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- e) **Werbeeinnahmen (Inserate etc.)**
- f) **Vermögensverwaltung (zB Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung)**

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

NEU: § 3 a: Begünstigungswürdige Bestimmungen gemäß BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

(6) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden

(7) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

(8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

(9) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.

(10) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

ERGÄNZUNG von § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

ALT

Präambel: Eine Mitgliedschaft in der OEGO ist nicht mit einer Berechtigung zur Berufsausübung verbunden.

NEU

Präambel: Eine Mitgliedschaft in der OEGO ist nicht mit einer Berechtigung zur Berufsausübung **in Österreich** verbunden.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

ÄNDERUNG von § 5 Abs 6

ALT

(6) Nach dem 31.12.2021 können nur OsteopathInnen ordentliche Mitglieder werden, die eine Ausbildung an einer der europäischen Norm entsprechenden Ausbildungsstätte nach dem 31.12.2021 absolviert haben. (Europäische Norm für Osteopathie – EN 16686)

NEU

(6) Nach dem 31.12.2021 können nur OsteopathInnen ordentliche Mitglieder werden, die eine Ausbildung an einer der europäischen Norm entsprechenden Ausbildungsstätte **nach 1.7.2023** absolviert haben. (Europäische Norm für Osteopathie – EN 16686)

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ÄNDERUNG von § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

ALT

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)

NEU

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. **Ein rechtskräftiges (straferichtliches oder**

zivilgerichtliches) Urteil gegen ein Mitglied wegen eines Verhaltens, das im Zusammenhang mit der Ausübung des osteopathischen Berufs gesetzt wurde (zB wegen sexueller Belästigung oder sonstiger sexueller Übergriffe durch das Mitglied), berechtigt jedenfalls zum Ausschluss dieses Mitglieds. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung **innen 12 Wochen** zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ÄNDERUNG von § 11: Vorstand

ALT

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.

NEU

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich (zB per E-Mail), **telefonisch** oder mündlich **mindestens 7 Tage vorher** einzuberufen.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ERGÄNZUNG von § 12: Aufgaben des Vorstands

NEU

(6) Festsetzung von Aufwandsentschädigung und Kostenersätze (zB Reise- und Fahrtkosten)

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

ÄNDERUNG von §13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

ALT

(1) Der/die Präsident/in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. [...]

NEU

(1) **Dem Präsident/der Präsident obliegt** die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. [...]

Anmerkung: „Leitungsorgan“ ist der gesamte Vorstand, somit nicht ausschließlich die Präsidentin oder der Präsident.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ERGÄNZUNG von § 13 Abs. 4

ALT

(4) Die Ausführungen des Vereins tragen die Unterschrift von des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Stellvertretung, in finanziellen Belangen die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Kassiers/der KassiererIn. (Gilt vereinsintern)

NEU

(4) Die Ausführungen des Vereins tragen die Unterschrift von des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Stellvertretung als Leitungsorgan, in finanziellen Belangen die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Kassiers/der KassiererIn. (Gilt vereinsintern)

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

ÄNDERUNG von § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

ALT

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.

NEU

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

ÄNDERUNG von § 16 Abs. 2

ALT

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

NEU

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Änderung.

NEU: § 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Die Generalversammlung (vor Ort sowie via Livestream) stimmt vollständig für die Ergänzung.

Antrag zur Kündigung des ABO Magazins „Osteopathische Medizin“

Begründung: Thomas Sorger beantragt, dass das Zeitschriftenabo zum nächstmöglichen Termin gekündigt wird, da die OEGO das Geld deutlich besser verwenden könnte. Jedes Mitglied kann, wenn gewünscht, die Zeitschrift auf eigene Kosten selbst abonnieren.

Generalversammlung stimmt mit der Mehrheit von 18 Stimmen für die Erhaltung des ABO's. 2 Personen enthalten sich ihrer Stimme.

7. Tätigkeitsbericht des Vorstands für 2019/2020

Seit Oktober 2019 arbeitet der Vorstand mit der PR-Firma „Fine Facts“ zusammen. Die Geschäftsführer sind Mag. Alexander Schauflinger MA sowie Uta Müller-Carstanjen. Diese stellten den Tätigkeitsbericht vor.

Mag. Alexander Schauflinger MA stellt zuerst das Unternehmen und das Zustandekommen der Zusammenarbeit mit der OEGO vor.

Die „Fine Facts Health Communication GmbH“ ist eine PR-Firma, ausschließlich fokussiert auf das Gesundheitswesen. In 3 Kernbereichen (Politik, PR, interne Kommunikation) wurde mit der OEGO zusammengearbeitet und dafür ein umfassender Jahresplan für 2020 erstellt.

Kernbereich 1: Politik – Stärkung der Position als Interessensgruppe

- 1) Start: Erarbeitung eines Fact-Sheets „Osteopathie in Österreich“ für politische Gespräche inkl. Begleitunterlagen
- 2) Stakeholderlandschaft und Personentarget: Welche Personen sind für uns relevant und wie stehen diese zur Osteopathie?
- 3) Erste konstruktive 1:1-Gesprächstermine mit politischen Funktionären haben stattgefunden.

Kernbereich 2: PR & Medienarbeit

- 1) Aufbau des Gesundheitsfensters Osteopathie auf www.gesund.at
 - 7 Artikel wurden verfasst, etwa zu den Themen „Was ist Osteopathie?“ (15.632 Aufrufe), „5 Fakten zur Osteopathie“ (6.486 Aufrufe), Rückenschmerzen, Kinderosteopathie, Osteopathie und chronische Schmerzen usw. Diese erreichten online eine hohe Reichweite. (zwischen 700 bis zu über 15.000 Aufrufe).
 - Auf der Facebookseite „Gesund.at“ wurden die Artikel mehr als 100.000 Personen präsentiert und es gab 3.600 Interaktionen, was bedeutet, dass ein Artikel „gelikt“, kommentiert oder geteilt wurde.
 - Platzierungen auf meinbezirk.at und redaktionelle Artikel in Printmedien: Zusätzlich wurden diese Artikel in unzähligen Bezirksblättern und Rundschauen im Gesundheitsteil publiziert, und das österreichweit.
 - **Das Gesundheitsfenster Osteopathie liegt auf Platz 3 der Google-Suche!** Ein großer Erfolg für die seriöse Verbreitung von Wissen über die Osteopathie in der Bevölkerung.

2) Aufbau von Social Media Accounts (Facebook, Instagram)

Melanie Lette übernimmt das Wort.

- Sie zeigt ausgewählte Postings und erklärt deren Bedeutung und Werbewirksamkeit. Es wurden neue Formate und auffälligere Designs gewählt, etwa als Werbemaßnahmen für die OPERA-Studie.

Kernbereich 3: Interne Kommunikation zu den Mitgliedern

- Als neues Projekt für die Bewerbung von OeGO-Mitgliedern und ihren Praxen wurde nun das **Projekt „Osteopath*in des Monats“** gestartet mit der ersten Auskopplung im Monat September über Social Media.
- #bleibosteopathisch – Aufmerksamkeit für die COVID-bedingt kritische Arbeitssituation der Osteopath*innen: Videos von Mitgliedern
- **Exkurs: OPERA-Studie**
Diana Stöckl erzählt über die Durchführung und Organisation der OPERA-Studie. Diese soll Zahlen und Fakten über die Arbeit von OsteopathInnen aus Österreich für politische Gespräche bringen sowie einen Vergleich mit anderen europäischen Ländern, die diese Studie ebenso durchgeführt haben, ermöglichen. Die Auswertung der Daten hat die OeGO am Vortag der Generalversammlung erhalten, daher konnten diese hier noch nicht präsentieren werden.

Uta Müller-Carstanjen präsentiert die Arbeit im Hintergrund: Beratung durch Expert*innen, Kontakt zu Stakeholdern in den Ministerien. Weiters informiert sie die Generalversammlung darüber, dass im Oktober ein Strategieworkshop 2020/21 stattfinden wird. Fine Facts und OeGO beraten dabei über die nächsten Projekte:

- POLITIK: Stakeholdergespräche trotz COVID auf virtuelle Weise fortführen
 - Relevanz der Osteopathie in der Versorgung der Patient*innen verdeutlichen
 - Etablierung der Berufsgruppe Osteopathie vorantreiben
- PR MEDIA
 - Ausbau von Social Media & PR

- Kinderosteopathie-Projekt
- Journalistenkontakte ausweiten durch anlassbezogene Pressearbeit

Zum Schluss wird noch festgehalten, dass in allen Ebenen die Mitarbeit und die Ideen der Mitglieder gefragt sind.

8. Studie „Nebenwirkungen nach einer osteopathischen Behandlung“

Magdalena Kloibhofer, Masterstudentin an der Donauuniversität in Krems, präsentiert ihre Studie und ruft zur Teilnahme auf.

ANHANG: Bericht der Kassiererin

Einnahmen 2019

Kontostand am Anfang des Jahres	€ 124.450,13
Mitgliedsbeiträge	€ 112.225,92
Drucksachen	€ 656,35
Rücküberweisungen	€ 785,50
Abo Studierende	€ 595,00
Diverse Einnahmen	€ 416,51
Summe Einnahmen	€ 114.679,28

Ausgaben 2019

Aufwandsentschädigungen	
Spesentrückerstattung Vorstand	€ 9.391,20
Miete Büro	€ 5.760,80
Internet/Telefon/Fax	€ 510,05
Gehalt inkl (WGKK, FA, Gemeinde)	€ 18.667,78
Abokosten	€ 28.396,72

Drucksachen	€ 474,68
Beratungsaufwand	€ 10.207,60
Bank	€ 227,32
Internationale Mitgliedsbeiträge	€ 7.568,00
Rücküberweisungen	€ 1.028,00
EDV/Homepage Wartung	€ 8.707,50
Büromaterial	€ 155,80
Diverses	€ 3.360,96
Summe Ausgaben	€ 104.456,41
Kontostand am Ende des Jahres	€ 134.926,46

Übersicht Einnahmen/Ausgaben

Summe Einnahmen:	€ 114.679,28
Summen Ausgaben:	€ 104.456,41
Überschuss in der Höhe von	€ 10.222,87
Kontostand (17. September 2020)	€ 152.032,41